

(2) Die Kommissionen beraten alle grundsätzlichen Arbeitskräfteprobleme und geben Empfehlungen für die Volksvertretungen und ihre Organe.

§ 5

(1) Die Ämter übernehmen alle Aufgaben der Fachorgane Arbeit der Räte der Bezirke und Kreise, die sich aus dem Gesetz vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) ergeben.

(2) Zur Sicherung der gesamtwirtschaftlichen und komplexterritorialen Entwicklung ihres Gebietes haben die Ämter für die volkswirtschaftlich richtige Lenkung und Werbung der Arbeitskräfte und des Nachwuchses zt*» sorgen.

(3) Die Ämter haben eine systematische Berufsberatung zu organisieren. Sie muß die planmäßige Ausbildung und Qualifizierung des Nachwuchses entsprechend dem Bedarf der Volkswirtschaft gewährleisten und die Neigungen und Fähigkeiten der Jugendlichen berücksichtigen.

(4) Die Ämter führen ihre Aufgaben auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes, der Pläne der Bezirke bzw. Kreise und gemäß der Anleitung des zuständigen Mitglieds des Ministerrates bzw. des von ihm benannten Vertreters durch.

(5) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Ämter Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, daß die persönlichen Belange der Werktätigen mit den gesellschaftlichen Interessen in Übereinstimmung gebracht werden.

§ 6

(1) Die Betriebe und Einrichtungen führen alle sich aus den staatlichen Aufgaben ergebenden Maßnahmen zur Entwicklung der Anzahl der Arbeitskräfte in eigener Verantwortung durch.

(2) Sie sind verpflichtet, die Arbeitskräfte so einzusetzen, daß diese ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erfüllung der Produktions- und Leistungspläne voll entfalten können. Durch Verbesserung der Betriebs- und Arbeitsorganisation und der sozialen und kulturellen Betreuung haben die Betriebe alle Voraussetzungen zur Festigung der Betriebsverbundenheit der Werktätigen zu schaffen.

(3) Sie führen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den gewerkschaftlichen Organen und den Ämtern durch.

§ 7

Die Ämter wirken bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes mit. Sie nehmen besonders Einfluß auf die Ausarbeitung der territorialen Arbeitskräfte- und Jugendlichen-Bilanzen und die regionale Abstimmung der Arbeitskräftepläne und der Pläne der Berufsausbildung.

§ 8

Die Ämter kontrollieren die Durchführung und Einhaltung der Arbeitskräftepläne in den Betrieben und Einrichtungen ihres Gebietes.

§ 9

(1) Zur planmäßigen Versorgung volkswirtschaftlicher Schwerpunkte mit Arbeitskräften haben die Ämter das Recht, Einstellungsbeschränkungen auszusprechen sowie Auflagen zur Werbung und Freistellung

von Arbeitskräften an solche Betriebe zu erteilen, in denen

- a) nachweislich Arbeitskräftereserven festgestellt werden,
- b) die staatliche Aufgabe überschritten würde.

(2) In Ausnahmefällen können die Ämter zur Sicherung volkswirtschaftlicher Schwerpunkte im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied des Ministerrates bzw. dem von ihm benannten Vertreter die Werbung und Freistellung von Arbeitskräften fordern, auch wenn die unter Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Voraussetzungen nicht zutreffen.

(3) Sie haben das Recht, auf die Auswahl der zuwerbenden und freizustellenden Arbeitskräfte Einfluß zu nehmen.

(4) Die unter Absätzen 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind mit den beteiligten Betrieben und deren übergeordneten Organen zu beraten.

§ 10

(1) Die Ämter haben das Recht, Betrieben und Einrichtungen Auflagen zur Einstellung bzw. Ausbildung oder Qualifizierung von Bürgern zu erteilen, Wenn das aus gesellschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

(2) Solche Auflagen können nur in Übereinstimmung mit den betroffenen Bürgern und im Rahmen der staatlichen Aufgabe für die Anzahl der Arbeitskräfte erfolgen.

§ 11

(1) Zur Sicherung der planmäßigen Versorgung der Betriebe mit Arbeitskräften haben die Ämter das Recht, die Betriebe zu beauftragen, freie Arbeitsplätze zu melden.

(2) Die Ämter haben das Recht, die Besetzung der gemeldeten freien Arbeitsplätze von ihrer Zustimmung abhängig zu machen.

(3) Die Betriebe sind verpflichtet, die Besetzung der gemeldeten freien Arbeitsplätze mit Arbeitskräften unverzüglich den Ämtern bekanntzugeben.

§ 12

(1) Die Ämter haben das Recht, von den Betrieben und Einrichtungen die für die planmäßige Lenkung und Werbung von Arbeitskräften notwendigen Unterlagen anzufordern.

(2) Den Beauftragten der Ämter ist bei der Durchführung von Betriebskontrollen Einsichtnahme in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§ 13

(1) Die öffentliche Werbung von Arbeitskräften ist genehmigungspflichtig und nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

(2) Ausnahmegenehmigungen werden für das Territorium des Bezirkes durch den Direktor des Bezirksamtes erteilt.

(3) Ausnahmegenehmigungen für Werbungen, die über einen Bezirk hinausgehen, erteilt das zuständige Mitglied des Ministerrates bzw. der von ihm benannte Vertreter.